



Freistadt Rust

Kundmachung Freistadt Rust

Aktenzahl: A-2025-1247-00128
Datum: 31.07.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Tina Fischl
Tel: 02685/20216
Mail: post@rust.bgld.gv.at

Gegenstand: Errichtung Flüssiggaslager
Raiffeisen Lagerhalle Rust-Mörbisch eGen, Am Seekanal 11, 7071 Rust Bgld.
Betriebsanlagengenehmigung

Kundmachung

Raiffeisen Lagerhalle Rust-Mörbisch eGen, Am Seekanal 11, 7071 Rust Bgld., hat beim Magistrat der Freistadt Rust um gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsanlage-Flüssiggasanlage, auf dem Grundstück GST 612/36 aus EZ 30018/01775 in der KG Rust, Am Seekanal 11, 7071 Rust angesucht.

Hierüber wird gemäß den §§ 74, 77, 81 und 353 GewO 1994 idgF. in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG idgF. eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 26.08.2025

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer **am Ort der Betriebsanlage, um 09:30 Uhr** anberaunt.

Die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage im Rathaus der Freistadt Rust, 1. Stock, Magistratsdirektion, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden, zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 356 Abs. 3 GewO 1994 i.d.g.F. sind im Verfahren nur Nachbarn Partei, die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gegen die zu genehmigende Anlage erheben. Zuzufolge § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Magistrat Rust oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Beteiligte können selbst kommen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen.

Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche Vollmacht, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht, auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Auf die Vollmacht ist ein Vermerk über die vorgenommene Vergebührung anzubringen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer ausdrücklichen Vollmacht kann auch abgesehen werden, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte

Familienangehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen. Versäumt derjenige über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Für den Magistrat:
Der Bürgermeister
Mag. Gerold Stagl

i. A. Tina Fischl